

Nach einer eingehenden Erläuterung durch die Verwaltung erklärt Stv. Retzerau, dass die SPD-Fraktion nach wie vor die Einbindung der Angelegenheit in das städtebauliche Gesamtkonzept vermisst. Zudem rege er nochmals die Durchführung eines Architektenwettbewerbes an.

Die Verwaltung erklärt insofern, dass mit dem vorliegenden Beschluss ausschließlich die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung geschaffen werden.

Im Anschluss an eine weitere Diskussion fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, zunächst einzeln über die Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind.

Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 13.09.2000

Der Aggerverband weist darauf hin, dass das Gebiet im Trennsystem zu entwässern ist.

Beschluss:

Der Hinweis wird dergestalt aufgenommen, dass in die Begründung unter einem separaten Punkt aufgenommen wird, dass die Entwässerung des Planbereiches im Trennsystem durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben der Gasgesellschaft Aggertal vom 12.09.2000

Die Gasgesellschaft weist auf eine im Bereich der Dörspe verlaufende Transportleitung hin, die betriebs- und bestandssicher erhalten bleiben muss.

Abstimmungsergebnis: nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zum Schreiben des Rhein. Straßenbauamtes/ Fax vom 15.09.2000

Das Rhein. Straßenbauamt Gummersbach erhebt Bedenken gegen die Absicht, die B 55/ Kölner Straße planerisch als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigung" festzusetzen.

Beschluss:

Ein, wenn nicht das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes ist es, der Schaffung eines attraktiven, belebten Stadtzentrums gerecht zu werden.

Neben den bereits vorhandenen und geplanten Einrichtungen und baulichen Ergänzungen muss daher auch parallel die Verkehrssituation überdacht werden.

Dazu gehört auch, dass die B 55/ Kölner Straße durch bauliche Veränderungen in die Gesamtplanung dieses Bereiches integriert wird und somit als eleganter Bestandteil des Stadtbildes wahrgenommen wird.

Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass es hier praktikable Ansätze gibt, die ein gefahrloses Nebeneinander von Auto- und Lkw-/Busverkehr und Fußgängern ermöglichen.

Dabei ist z. Z. nicht daran gedacht die B 55/Kölner Straße als "befahrbare Fußgängerzone" ausgebaut wird.

Angedacht ist aber sehr wohl, den regionalen und überregionalen LKW-Verkehr über den Südring und später ggf. über eine innerörtliche Umgehungstangente um das Zentrum zwischen den Kreuzungsbereichen K 23/ Othestraße / B 55 und Einmündung Südring in die B 55 herumzuführen.

Der PKW- und Bus-Verkehr soll dagegen weiterhin die B 55/Kölner Straße befahren können.

Die Bedenken des Rhein. Straßenbauamtes werden aus den v. g. Überlegungen zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu den Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 13.10. u. 16.10.2000

1. Es wird noch eine Abschlussdokumentation des Bauvorgangs, der Entsorgung der angefallenen Abfälle und der Sicherung unbebauten Flächen gefordert.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Umgestaltungsmaßnahmen im Uferbereich der Dörspe und in Ufernähe, bzw. im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, was auch zu einem eigenständigen Ablehnungsgrund führen kann.
3. Die Herstellung, Pflege- und Unterhaltung der ermittelten Ausgleichs/Kompensationsmaßnahmen sind vor Abschluss des Bauleitverfahrens vertraglich zu sichern.
4. Die Kreispolizeibehörde weist auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Abstimmung der sich aus der Planung ergebenden verkehrlichen Maßnahmen hin.

Beschluss:

zu 1.: Die Forderung der Dokumentation wird an den Bauherrn, die LEG NRW, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: nicht erforderlich

zu 2.: In die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Krawinkel wird der Hinweis aufgenommen, dass einerseits Umgestaltungsmaßnahmen im Uferbereich, in Ufernähe sowie im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet, als auch andererseits Bauvorhaben in diesen Bereichen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, was zu einem selbständigen Ablehnungsgrund führen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3.: Der landschaftspflegerische Fachbeitrag geht von der Anlage eines waldrandartigen Gehölzstreifens aus, der mit ca. 25.000 DM Kosten veranschlagt ist.

Nach näherer Betrachtungsweise stellt sich die Frage, ob überhaupt für den Änderungsbereich Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Der Bereich kann, wenn er nicht unter die Betrachtungsweise des unbeplanten Innenbereiches fällt auch unter dem Gesichtspunkt der "alten Bebauungspläne" gesehen werden.

Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dann nicht zu fordern, wenn der Bebauungsplan vor dem 01.Mai 1993 rechtskräftig geworden ist.

Der BP 9 N – Dreiort wurde am 28.06.1989 rechtskräftig.

Aus den v. g. Gründen wird auf eine Bilanzierung und somit auf die Anlegung einer Ausgleichsmaßnahme verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 4.: Die Abstimmung der verkehrlichen Maßnahmen mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern wird rechtzeitig erfolgen.

Abstimmung: nicht erforderlich

Zum Schreiben des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege vom 23.10.2000

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bitte um Aufnahme eines Hinweises in den Satzungstext, das beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde das Bodendenkmal und die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten ist.

Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis wird wie folgt aufgenommen:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist das Bodendenkmal und die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten.

Die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für

Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 514191 Overath,
Tel.: 02206/8 00 39, Fax: 02206/8 05 17 ist unverzüglich zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanzausschuss die öffentliche Auslegung der Planentwürfe, einschl. der textlichen Festsetzungen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand 00.00.2001) ist beigefügt. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand 00.00.2001) ist beigefügt und wird mit offengelegt.**
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 7 Jastimmen, 4 Enthaltungen